



Report VN710 129805.1 Prüfbericht



Antragsteller

Europapier CE GmbH
Autokaderstraße 86-96
1210-Wien
Austria

Kundenreferenz

Herr Ebner

Auftrag

Prüfung und Beurteilung des Brand-, Qualm und Tropfverhaltens gemäß ÖNORM A 3800 Teil 1.

Prüfgut

„myMEDIA 3620 Mesh Liner FR“, „myMEDIA 3720 Mesh FR“

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 5
Originalausfertigung / Wien 14.06.2017 / AA / 1338

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

i.v. Zauböck

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster	2
1.3	Vormerkung	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	3
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	3
2.2	Prüfung und Beurteilung der Schwerbrennbarkeit	3
2.3	Prüfung und Beurteilung der Tropfenbildung	4
2.4	Prüfung und Beurteilung der Qualmbildung	4
3	Anmerkungen	5

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
17.05.2017	17.05.2017	Prüfung und Beurteilung des Brand-, Qualm und Tropfverhaltens gemäß ÖNORM A 3800 Teil 1.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	17.05.2017	„myMEDIA 3620 Mesh Liner FR“, „myMEDIA 3720 Mesh FR“ (Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

1.3 Vorbemerkung

Laut Angabe des Antragstellers unterscheiden sich die Produkte „myMEDIA 3620 Mesh Liner FR“ und „myMEDIA 3720 Mesh FR“ nur durch die Trägefolie von „myMEDIA 3620 Mesh Liner FR“ welche nach den Druckvorgang entfernt wird. Die erreichten Ergebnisse sind daher für beide Artikel gültig.

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000*

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Material laut Angabe des Antragstellers	PVC
Technologische Einteilung	beschichtetes Netzgewebe

2.2 Prüfung und Beurteilung der Schwerbrennbarkeit

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: ÖNORM A 3800-1 Abschnitt 4.1

Probenanordnung: lose

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Beurteilungskriterien	Versuch		
	1	2	3
Entzündung der nicht beflamnten Probe [ja/nein]	nein	nein	nein
Nachbrennzeit [min:sec]	0: 00	0: 00	0: 00
Nachglimmzeit [min:sec]	0: 00	0: 00	0: 00
Unzerstörte Restlänge der beflamnten Probe [cm]	44	46	47

Beurteilung

Das vorliegende Prüfmuster kann nach den Klassifizierungsrichtlinien der ÖNORM A 3800-1 Punkt 4.1

in die "Brennbarkeitsklasse - schwerbrennbar" ¹⁾

eingestuft werden.

¹⁾ In der zurückgezogenen VORNORM ÖNORM B 3800-1:1988 mit "Brennbarkeitsklasse B1-schwerbrennbar" bezeichnet

2.3 Prüfung und Beurteilung der Tropfenbildung

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: ÖNORM A 3800-1, Pkt. 4.3

Art der Beflammung: Schlyterbrenner

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

	Abtropfen	Anzahl der abfallenden Tropfen	Zündend
Probe 1	nein	4	--
Probe 2	nein	3	--
Probe 3	nein	4	--

Beurteilung

Das vorliegende Prüfmuster kann nach den Klassifizierungsrichtlinien der ÖNORM A 3800-1 Punkt 4.3.1 in folgende Tropfenbildungsklasse eingestuft werden:

Tropfenbildungsklasse Tr1: nicht tropfend

Anmerkung: Gemäß Vereinbarung erfolgt die Beurteilung des Tropfverhaltens nach der „5 Tropfen-Regelung“. Da das Abfallen von weniger als 5 Tropfen kein Risiko darstellt, wird das Prüfmuster in die Tropfenbildungsklasse Tr1 – nicht tropfend eingestuft

2.4 Prüfung und Beurteilung der Qualmbildung

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: ÖNORM A 3800-1 Abschnitt 4.2

Probenanordnung: lose

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

maximale Trübung [%]					
Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Probe 5	Mittelwert
4	6	6	4	4	5

Beurteilung

Das vorliegende Prüfmuster kann nach den Klassifizierungsrichtlinien der ÖNORM A 3800-1 Abschnitt 4.2.1 wie folgt eingestuft werden:

Qualmbildungsklasse Q1: schwachqualmend

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstaufertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwfw). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmwfw.gv.at/akkreditierung zu ersehen.

In diesem Bericht sind nicht-akkreditierte Einzelverfahren mit * als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende